

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD · BAND 10.3



DIRK ALVERMANN / KARL-HEINZ SPIESS (HG.)

QUELLEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

BAND 3: VON DER FREIHEITSZEIT BIS ZUM
ÜBERGANG AN PREUSSEN 1721–1815

BEARBEITET VON SABINE-MARIA WEITZEL
UND MARCO POHLMANN-LINKE



FRANZ STEINER VERLAG
STUTT GART

QUELLEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

BAND 3

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

HERAUSGEGEBEN VON
DIRK ALVERMANN, MARIACARLA GADEBUSCH-BONDIO,
THOMAS K. KUHN, KONRAD OTT, JÜRGEN REGGE
UND KARL-HEINZ SPIESS

MITBEGRÜNDET VON
CHRISTOPH FRIEDRICH, JÖRG OHLEMACHER
UND HEINZ-PETER SCHMIEDEBACH

BAND 10.3



FRANZ STEINER VERLAG STUTT GART
2014

QUELLEN ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD

HERAUSGEGEBEN VON DIRK ALVERMANN
UND KARL-HEINZ SPIESS

BEARBEITET VON SABINE-MARIA WEITZEL
UND MARCO POHLMANN-LINKE

Redaktion: Michael Czolkoß

Band 3
Von der Freiheitszeit bis zum
Übergang an Preußen 1721–1815



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
2014

Das Projekt wurde mit den Mitteln
der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert

Umschlagbild:
Exemption der Universität Greifswald von der Jurisdiktion
des Königlichen Hofgerichts, 1753
(Universitätsarchiv Greifswald, Urkunden Nr. 131)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-515-10420-3

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck,
Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung
in Datenverarbeitungsanlagen. Gedruckt auf säurefreiem,
alterungsbeständigem Papier.

© 2014 Franz Steiner Verlag, Stuttgart
Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	XI
Einleitung	XIII
1. Die Verfassungsentwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschichte zwischen 1721 und 1815 (S. XIII) – 2. Elemente und Grundzüge in Verfassung und Verwaltung der Universität Greifswald zwischen 1721 und 1815 (S. XXXVI); Patronat (S. XXXVI); Kanzler (S. XXXVI); Prokanzler (S. XLII); Kuratoren (S. XLIII); Rektor (S. XLIV); Konzil (S. XLVIII); Akademische Administration (S. LIV); Fakultäten (S. LV); Lehrer (S. LXIX); Studenten (S. LXXVI); Bedienstete (S. LXXX)	
Editorische Vorbemerkungen	XCI

Quellen

1. Die Pommersche Regierung bestätigt die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit in Duellsachen der Studenten (1721)	1
2. Instruktion für die Kuratoren der Universität (1721)	2
3. König Friedrich von Schweden erneuert die Verordnung von Herzog Philipp Julius über die Zensur akademischer Schriften (1724)	8
4. Rektor und Konzil verbieten den Studenten das Abfeuern von Gewehren und Handfeuerwaffen (1725)	10
5. Der Kanzler ordnet die Aussetzung der Theologischen Fakultät im Rektorwahlturnus an (1727)	12
6. Instruktion für den Syndicus der Universität (1727)	14
7. Die Pommersche Regierung schlichtet die theologischen Kontroversen an der Greifswalder Fakultät (1730)	17

8. Abschied der Visitatoren für die Universität (1730)	24
9. Rektor und Konzil verbieten den Studenten das Jagen im Eldenaer Amtsbezirk (1731)	36
10. Statuten der Juristischen Fakultät (1733)	37
11. Statuten der Medizinischen Fakultät (1733)	56
12. Statuten der Philosophischen Fakultät (1734)	59
13. Instruktion für den Amtmann auf Eldena (1735)	77
14. Statuten der akademischen Witwen- und Waisenkasse (1735)	88
15. Ordnung über die Auszählung der Stimmen im Konzil (1738)	95
16. Rektor und Konzil erlassen zahlreiche Verbote zur Wiederaufrichtung der studentischen Disziplin (1738)	100
17. König Friedrich I. ordnet die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Präsentations- und Berufungssachen der Universität durch den Kanzler und die Pommersche Regierung an (1740)	102
18. Die Pommersche Regierung ordnet an, dass die jeweiligen Rektoren die Verhandlung der selbst betreffender Streitigkeiten ihrer Fakultäten an den jeweiligen Prorektor zu verweisen hätten (1741)	105
19. König Friedrich I. bestätigt die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit für Duelldelikte adliger Studenten (1741)	108
20. Rektor und Konzil verbieten den Studenten die Verwendung von Pechfackeln (1741)	109
21. Die Pommersche Regierung fordert den vierteljährlichen Nachweis der gehaltenen Vorlesungen und Disputationen (1741)	111

22. Rektor und Konzil verbieten den Gebrauch von Masken (1741)	112
23. Comitiv der Universität (1741)	113
24. Entwurf eines Visitationsabschiedes für die Universität (1742)	118
25. Die Pommersche Regierung ordnet an, dass die Professoren sich bei Abstimmungen im Konzil und bei der Rektorwahl zu enthalten haben, sofern sie Verwandte betreffen (1743)	127
26. Rektor und Konzil verbieten den Gebrauch von Masken (1745)	129
27. Bestallung und Instruktion des Pedellen (1745)	130
28. Reglement für den Fechtboden (1745)	136
29. Disziplinarordnung für die Freitische in der Oeconomia (1746)	140
30. Rektor und Konzil ermahnen die Studenten zur Disziplin und verbieten Auseinandersetzungen mit den Handwerksburschen (1746)	145
31. Rektor und Konzil verfügen die Abschaffung der Hundstagsferien (1747)	147
32. Instruktion für den zweiten Syndicus der Universität (1749)	149
33. Instruktion für den Bibliothekar (1749)	153
34. Das Reichskanzleikollegium fordert vom Kanzler die jährliche Einsendung der Vorlesungsverzeichnisse und Disputationen (1749)	161
35. Instruktion für den Prokurator und Structuarius (1750)	163

- | | |
|--|-----|
| 36. Der Kanzler bekräftigt, dass keine Magisterpromotionen ohne seine vorherige Zustimmung durchgeführt werden dürfen (1750) | 172 |
| 37. König Friedrich von Schweden ordnet Nachprüfungen für diejenigen schwedischen Kandidaten an, die in Greifswald den Magistergrad erworben haben und zum theologischen Examen zugelassen werden möchten (1750) | 174 |
| 38. König Adolf Friedrich eximiert die Universität von der Jurisdiktion des Königlichen Hofgerichts (1753) | 176 |
| 39. König Adolf Friedrich ordnet den Verwaltungsgang zwischen Universität und Regierung und setzt die Kanzlerinstruktion von 1702 wieder in Kraft (1754) | 178 |
| 40. Prorektor und Konzil verbieten den Studenten, Streitigkeiten mit Waffen auszutragen (1755) | 180 |
| 41. Statuten der Juristischen Fakultät (1756) | 181 |
| 42. König Adolf Friedrich erhöht die Besoldung der Professoren (1756) | 202 |
| 43. Statuten der Philosophischen Fakultät (1756) | 205 |
| 44. König Adolf Friedrich überträgt den Kuratoren der Universität die eigenständige Verwaltung der Universitätsgüter (1756) | 213 |
| 45. Entwurf eines Visitationsabschiedes für die Universität (1757) | 220 |
| 46. Instruktion für den Syndicus als Vorsitzenden des Amtsgerichts (1757) | 245 |
| 47. Die Pommersche Regierung ordnet die Abschaffung der Hundstagsferien an (1757) | 248 |

48. Das Wismarer Tribunal untersagt die Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Universität unter Ausschluss des Konzils im engeren Ausschuss von Rektor und Seniores (1759) 250
49. Der Kanzler befiehlt der Universität, die Rechte der Kuratoren zu akzeptieren und ihnen die Prüfung des Rechnungswesens der Universität zu ermöglichen (1760) 253
50. König Adolf Friedrich weist den Kanzler an, auf die Einhaltung der Gesetze für die Studierenden (*leges sumtuariae*) zu achten und keine abweichende Observanz zuzulassen (1760) 255
51. Rektor und Konzil setzen eine Schuldengrenze für Studenten fest und beschränken zulässige Gläubigerforderungen (1760) 257
52. Instruktion für den Vizebibliothekar (1761) 259
53. König Adolf Friedrich befiehlt, dass gebürtige Schweden den Magistergrad an der Philosophischen Fakultät in Greifswald nur nach den an schwedischen Universitäten geltenden Examensordnungen erwerben dürfen (1764) 263
54. König Adolf Friedrich ordnet an, dass das Konzil bei künftigen Präsentationen die Protokolle der Verhandlungen über die Berufungsvorschläge einzureichen hat (1764) 268
55. König Adolf Friedrich löst die Ökonomische Kommission auf und stellt das Recht der Universität auf Eigenverwaltung des Dotationsgutes wieder her (1766) 270
56. König Adolf Friedrich befiehlt, dass gebürtige Schweden den Doktorgrad an der Theologischen, Juristischen und Medizinischen Fakultät in Greifswald nur nach den an schwedischen Universitäten geltenden Examensordnungen erwerben dürfen und verbietet ihnen die Absentiapromotion (1768) 273
57. Instruktion für den Bauschreiber und Amtsdieners (1769) 276

58. König Gustav III. bestätigt die Rechte der Kuratoren und befiehlt dem Kanzler, diese durchzusetzen (1771)	279
59. Statuten der Medizinischen Fakultät (1772)	285
60. Speisereglement für den Oeconomus (1772)	291
61. Entwurf der Universitätsstatuten (1774)	294
62. Statuten der Theologischen Fakultät (1774)	321
63. Statuten der Philosophischen Fakultät (1774)	330
64. Gesetze für die Studierenden (1774)	339
65. Statuten der Juristischen Fakultät (1774)	370
66. Gesetze für das Konviktorium (1774)	386
67. König Gustav III. erinnert an die Einhaltung der Examenordnung bei medizinischen Promotionen und ordnet regelmäßige Berichte darüber an das Stockholmer Medizinalkollegium an (1774)	394
68. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1775)	396
69. Reglement für die ökonomische Administration (1775)	439
70. Instruktion für den Syndicus (1776)	462
71. Instruktion des Pedellen (1776)	469
72. Instruktion für die Inspektoren der königlich-akademischen Patronatspfarren (1779)	475
73. Medizinalordnung für Schwedisch-Pommern und Rügen (1779)	479
74. Rektor und Konzil warnen vor Übertretungen des Kredit-Edikts und weisen daraus entstehende Klagen zurück (1780)	501

75. Instruktion für den Vizekanzler (1789)	502
76. Instruktion für den akademischen Tanzmeister (1794)	505
77. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1795)	508
78. Die Pommersche Regierung ordnet die Abschaffung der Pfingst-, Weihnachts- und Hundstagsferien an (1796)	534
79. Der König ordnet an, dass die Philosophische Fakultät künftig jährlich nur zehn Schweden promovieren darf (1796)	536
80. Instruktion für die Kirchenvorsteher des akademischen Patrimoniums (1797)	538
81. Instruktion für den Kanzlisten (1797)	542
82. Die Einrichtung des Klinischen Instituts (1798)	545
83. Reglement für die Studienkommission (1798)	557
84. Gustav IV. Adolf ordnet die Einrichtung einer Entbindungsanstalt an (1802)	578
85. Gustav IV. Adolf ordnet die Durchführung von Examen in Pädagogik und Didaktik für alle Studenten an, die künftig öffentlich oder privat unterrichten möchten (1803)	582
86. Instruktion für den Direktor und Lehrer der Veterinär-Anstalt (1804)	588
87. Einrichtung eines Universitätsstipendiums (1805)	595
88. Statuten der Philosophischen Fakultät über die Zulassung einer Dissertation zum Druck (1806)	598
89. Die schwedische Regierung teilt der Universität die Auflösung der Pommerschen Regierung und die unmittelbare Unterstellung der Universität unter den Generalgouverneur mit (1806)	602

90. Der Kanzler ordnet die Übertragung der Aufgaben des Konzils auf das neu zu bildende akademische Seniorat an (1806)	605
91. Instruktion für den akademischen reitenden Diener und Bauschreiber (1807)	608
92. Kaiser Napoleon ordnet die Einziehung der Universitäts-güter für die kaiserlichen Domänen und die Aufstellung eines Etats für die Univerität an (1809)	613
93. Instruktion des Kanzlers über die Verwaltung der akade-mischen Angelegenheiten während seiner Abwesenheit (1810)	616
94. Das Regierungskollegium übernimmt in Abwesenheit des Kanzlers die Verwaltung seines Amtes (1812)	618
95. Projekt zur Reform der Akademischen Administration (1813)	620
96. Der Kanzler ermahnt die Professoren zur Abhaltung der angekündigten Vorlesungen und fordert die regelmäßige Abgabe von Fleißlisten (1815)	630
97. Der Kanzler erlässt eine Verordnung über die Privat-kollegien und die von den Studenten zu entrichtenden Honorare (1815)	632
98. Der Kanzler erlässt eine Verordnung über die Einteilung der Vorlesungen (1815)	635
Nachträge	637
1. Herzog Philipp I. und der Greifswalder Rat einigen sich über die Bestellung des Stadtsuperintendenten, der Prediger und der Schulbediensteten (1553)	639
2. Herzog Bogislaw XIII. verleiht als Vormund für Herzog Philipp Julius den Witwen der Greifswalder Professoren das Gnadensjahr (1593)	644

3. Leges sumtuariae der Universität (1622) 646

Anhang

- Quellen- und Literaturverzeichnis 653

1. Abkürzungsverzeichnis (S. 653) – 2. Verzeichnis der ungedruckten Quellen (S. 654) – 3. Verzeichnis der gedruckten Quellen und Literatur (S. 670)

- Personenregister 695

- Sachregister 705

Vorwort der Herausgeber

Mit der Vorlage des dritten Bandes der „Quellen zur Verfassungsgeschichte der Universität Greifswald“ können die aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Arbeiten an der Edition der normativen Quellen zur Geschichte der Universität Greifswald zwischen 1456 und 1815 nun erfolgreich abgeschlossen werden. Der erste Band wurde 2011, der zweite 2012 publiziert. Mit einem Abstand von zwei Jahren folgt nun der letzte und bei weitem umfangreichste Band dieser Folge. Insgesamt wurden in den drei Bänden 236 Dokumente kritisch ediert. Der weitaus größte Teil davon, nämlich 151 Texte, wurde der Forschung in dieser Form erstmals zugänglich gemacht, 85 standen bereits in älteren unkritischen Abdrucken zur Verfügung. Konnten im ersten Band (1456–1648) noch 29 bereits abgedruckte und nur 30 bislang unedierte Texte vorgelegt werden (darunter die älteste Fassung der Statuten der Artistenfakultät von 1456), so betrug das Verhältnis im zweiten Band (1649–1720) bereits 24:52, im dritten (1721–1815) schließlich 30:68 (die Nachträge nicht inbegriffen).

Im Rahmen der Edition konnte auch eine systematische Auswertung des edierten Materials vorgenommen werden. Ihre Ergebnisse sind in den Einleitungen der jeweiligen Bände festgehalten. Für jeden Band wurde eine solche ausführliche Einleitung erarbeitet, die die Verfassungsentwicklung der Universität im Rahmen der allgemeinen Geschichte des jeweils dargestellten Zeitraums nachzeichnet und eine moderne Institutionengeschichte der Greifswalder Universität auf der Grundlage der edierten Quellen bietet. Sie soll dem Benutzer die Einordnung der Texte erleichtern.

Mit dem Abschluss des vorliegenden Projektes ist eine vollständige, das Mittelalter und die gesamte frühe Neuzeit umfassende Quellenedition zur Verfassungsgeschichte einer protestantischen deutschen Universität vorgelegt worden. Sie umfasst lateinische, deutsche und schwedische Texte, die zwischen 1456 und 1815 entstanden sind. Die hier edierten Quellen stammen aus deutschen, schwedischen, polnischen und dänischen Archiven und Bibliotheken. Die Texte gestatten nicht nur Einblick in die Geschichte der Universität Greifswald, sondern ermöglichen auch Vergleiche mit anderen Universitäten sowohl im Hinblick auf die einzelnen Institutionen als auch auf die Praxis der Normgebung und Normendurchsetzung. Zugleich ermöglicht die Edition ein modernes, von früheren Auffassungen abweichendes Verständnis universitärer Verfassungsentwicklung, da hier nahezu vollständig das Ordnungs- und Normengefüge einer Universität über einen langen Zeitraum dokumentiert und seine Wechselbeziehungen nachvollziehbar abgebildet und beschrieben werden.

Der erfolgreiche Abschluss des vorliegenden Bandes und die Einhaltung des straffen Arbeitsplans waren nur Dank der wohlwollenden Unterstützung vieler Kolleginnen und Kollegen in den Archiven und Bibliotheken sowie der logistischen Unterstützung durch einige Forscher möglich. Hervorgehoben seien Dr. Pawel Gut (Archivum Państwowe, Stettin), Dr. Helmut Backhaus, Claes Tellvid (Riksarkivet Stockholm), Dr. Andreas Neumerkel, Andrea Hanisch (Stadtarchiv Stralsund), Ivo Asmus (Universitätsbibliothek Greifswald), Petra Sokolowski (Stadtarchiv Greifswald), Uwe Rodig und Kirsten Schöffner (Landesarchiv Greifswald).

Als Bearbeiterin hat Dr. Sabine-Maria Weitzel (Greifswald) den größten Beitrag zum erfolgreichen Abschluss des Bandes geleistet. Sie hat 85 der hier edierten Texte bearbeitet. Dr. Marco Pohlmann-Linke (Greifswald) konnte vor seinem Ausscheiden die Bearbeitung von 13, zumeist schwedischen Texten abschließen (Nr. 5, 8, 21, 37, 46, 50, 51, 56, 70, 84, 85, 89). Dr. Benjamin Müsegades (Heidelberg), der dem Projekt bereits für den ersten Band zur Verfügung gestanden hatte, übernahm freundlicherweise die Bearbeitung der im Nachtrag edierten Texte. Michael Czolkoß (Greifswald), der für die Redaktion dieses Bandes (mit Registerarbeit sowie Quellen- und Literaturverzeichnis) verantwortlich zeichnet, bearbeitete einen Text (92). Wie schon bei den vorigen Bänden haben Nina Grossmann (Hameln) und Benjamin Kaiser (Greifswald) durch die Kollationierung und Redaktion der lateinischen Texte einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Projektes geleistet. Die Einleitungen zu den einzelnen Texten verfasste Dr. Dirk Alvermann. Unterstützung erfuhr das Projekt bei der Klärung von Detailfragen auch von Dr. Dirk Schleinert (Stralsund), Dr. Dirk Hansen, Dr. Immanuel Musäus, Dr. Joachim Krüger und Prof. Dr. Jens E. Olesen (alle Greifswald).

Wie bei den vorangegangenen Bänden gilt unser Dank zuerst der Deutschen Forschungsgemeinschaft, welche die Bearbeiter finanziert und eine Druckbeihilfe zur Verfügung gestellt hat. Weiterhin danken wir der Historischen Kommission für Pommern, die auch den dritten Band als ein Anliegen der pommerschen Landesgeschichte angesehen und einen Zuschuss für die Publikation gewährt hat. Da in diesem Band die Universität als Institution insgesamt und zugleich mit den einzelnen Fakultäten quellenmäßig abgehandelt wird, sind wir sehr dankbar, dass nicht nur der Körperschaftshaushalt der Universität einen von Herrn Lothar Schönebeck vermittelten und von der Rektorin, Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber, genehmigten Betrag zur Verfügung gestellt hat, sondern auch die Dekane sämtlicher fünf Fakultäten ihre Verbundenheit mit dem Projekt durch einen Druckkostenzuschuss zum Ausdruck gebracht haben.

Einleitung

Dirk Alvermann

1. Die Verfassungsentwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschichte zwischen 1721 und 1815

Der Tod König Karls XII. 1718 und das Ende des Großen Nordischen Krieges 1720/21 bedeuteten für Schweden eine historische Zäsur in vielfacher Hinsicht. Unter ihren deutschen Territorien musste die Krone Schwedens Bremen und Verden sowie die zwischen Oder und Peene gelegenen Teile Schwedisch-Pommerns aufgeben. Der Verlust Livlands, Estlands, Ingermanlands und eines Teils Finnlands folgte. Das Reich selbst erfuhr 1719–1723 eine Verfassungsreform, die den Absolutismus beendete, die Befugnisse zunächst des Reichsrats und später des Reichstages stärkte und eine quasi-parlamentarische Ständeherrschaft etablierte. In der schwedischen Geschichtsschreibung markieren diese Veränderungen den Beginn der sogenannten „Freiheitszeit“, die bis 1772 andauerte.¹

Von diesen politischen Rahmenbedingungen profitierten auch die pommerschen Stände, die eine umfassende Bestätigung und sogar Stärkung der alten landständischen Verfassung durch den schwedischen Reichsrat erreichten.² Unter diesen bestätigten Rechten betraf die Wiederherstellung der ständischen Kuratel über die akademische Güterverwaltung – die von Karl XII. mit dem Visitationsrezess von 1702 de facto abgeschafft worden war – die Universität unmittelbar.³ In ihren Auswirkungen blieb die Restauration der ständischen Kuratel, die die Universität nach längerem Widerstand hinnehmen musste, zunächst begrenzt. Das Dotationsgut der Universität, die Ackerwerke und Höfe des akademischen Amtes Eldena, profitierte von dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, der dem Friedensschluss folgte. Die Kuratoren beschränkten sich weitgehend auf die formale Wahrnehmung ihres Amtes.

Sehr viel deutlicher als die Restauration der ständischen Privilegien machten sich die territorialen Verluste Schwedens in Pommern, die auch das potentielle Einzugsgebiet der Universität um etwa die Hälfte verringerten und auf ein an Städten und höheren Schulen armes Restgebiet beschränkten, bemerkbar. Die nunmehr preußischen Untertanen jenseits

¹ Vgl. Metcalf 1987 und Ders. 1977a sowie Roberts 1986. ² Vgl. Buchholz 1999, S. 286f. Krüger 2014, bes. S. 84–87. Rühls 1802, S. 1–53, S. 129–161, S. 257–299, bes. S. 264–271.

³ Nr. 2.

der Peene strebten künftig, auch durch die preußischen Landeskinderverordnungen dazu angehalten, den preußischen Universitäten zu.

Der Besuch der Universität, der nach der Jahrhundertwende kurzzeitig einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, nahm mit dem Ausbruch des Nordischen Krieges drastisch ab. Hatten sich im ersten Dezenium des 18. Jahrhunderts noch 749 Studenten in Greifswald immatrikuliert, so waren es im darauffolgenden Jahrzehnt des Großen Nordischen Krieges nur noch 197. Nach dem Abschluss des Stockholmer Friedens von 1720 erreichten die Inskriptionszahlen kaum noch die Hälfte des Vorkriegsstandes. Eine leichte Verbesserung des Besuchs der Universität sollte erst wieder in den 1740er Jahren einsetzen.¹

Es waren aber nicht diese ersten Entwicklungen, die die Universität in der anbrechenden Friedenszeit bewegten, sondern die Streitigkeiten zwischen der von Schweden bevorrechteten lutherischen Orthodoxie und dem aufkommenden Pietismus, die sich nach dem Tode des Generalsuperintendenten Johann Friedrich Mayer 1712 erst allmählich und nach dem Friedensschluss 1720 endgültig Bahn brachen.² An der Theologischen Fakultät hatte es bereits ab 1708 zwischen Mayer und Brandanus Heinrich Gebhardi erste Auseinandersetzungen gegeben, in denen Pietismusvorwürfe eine Rolle spielten. Gebhardis Einsetzung als Vizegeneralsuperintendent durch die dänische Regierung nach Mayers Tod und sein Konflikt mit Johann Ludwig Würffel, der ihn öffentlich als heimlichen Pietisten brandmarkte, ließen den Streit erneut aufflammen.³ Die 1719 erfolgte Berufung des pietistenfreundlichen Christian Rasmus und kurz darauf Jakob Heinrich Balthasars auf Lehrstühle der Theologischen Fakultät gaben der Auseinandersetzung neue Nahrung. Der Greifswalder Mathematikprofessor Jeremias Papke beschuldigte in einer 1723 erschienenen Streitschrift sämtliche Professoren der Theologischen Fakultät, auch den 1721 eingesetzten orthodoxen Generalsuperintendenten Albrecht Joachim von Krackewitz, pietistischer Irrtümer. Der Streit wurde nach einer umfangreichen Untersuchung durch die schwedische Regierung in Stralsund 1730 zwar formell beigelegt,⁴ hatte aber zu diesem Zeitpunkt schon längst über den engeren Rahmen der Theologischen Fakultät hinausgegriffen.

Neben dem theologischen Streitgegenstand verliehen die verwandtschaftlichen Verhältnisse und Allianzen der „Familienuniversität“, die sich im Einzelfall mit nationalen Sympathien und Antipathien verbanden, der Auseinandersetzung eine Dynamik, die durch die Arbeit der königlichen

¹ Für die Zahlen vgl. Eulenburg 1904, S. 162 und S. 294. ² Vgl. Lothar 1925. ³ Zur Frage der Forcierung pietistischer Strömungen in Vorpommern unter dänischer Herrschaft vgl. Meier 2004 und Ders. 2008, S. 155–160. ⁴ Nr. 7.

Untersuchungskommission und ein abschließendes Reskript 1730 nicht unter Kontrolle gebracht werden konnte.¹ Jeremias Papke hatte bald auch weitere Greifswalder Professoren, die Juristen Philipp Balthasar Gerdes² und Joachim Andreas Helwig sowie den Orientalisten Nikolaus Köppen,³ in seine Anschuldigungen einbezogen. So erfassten die Ausläufer des Streites auch die Juristische Fakultät. Da Papke bei der Gewinnung von Bundesgenossen für seine Sache in Schweden von seinem Schwager, dem 1724 auf eine Professur der Juristischen Fakultät in Greifswald berufenen Christian Nettelblatt, unterstützt wurde,⁴ manifestierten sich die Streitigkeiten in einer jahrelang zwischen den Fakultätsangehörigen Augustin von Balthasar, Nettelblatt und Hermann Heinrich Engelbrecht vertieften Fehde.⁵

Die Auseinandersetzungen beschränkten sich aber nicht auf die Fakultäten. Die Verteidiger der lutherischen Orthodoxie, allen voran Papke und Nettelblatt, zweifelten mehrfach legitime Rektorwahlen an, wenn es sich bei den Gewählten um mutmaßliche Pietisten handelte, so 1721 die Wahl Köppens oder 1728 die Wahl Rusmeyers.⁶ Wie tief der Riss, den diese Streitigkeiten verursacht hatten, innerhalb der Universität ging, zeigte sich nach dem plötzlichen Tod des um Ausgleich bemühten Generalsuperintendenten Timotheus Lütke mann. Um Nettelblatt, Engelbrecht und den Historiker Albert Georg Schwartz bildete sich ein Gegenkonzil, das dem legitimen Rektor und dem Konzil die Rechte streitig machte und schließlich nach der 1739 erfolgten Wahl des unter Pietismusverdacht stehenden Lorenz Stenzler in das höchste Amt der Universität den Schweden Sven Wagenius zum Gegenrektor ausrief. Das Schisma endete erst mit dem 'Tod Wagenius' im gleichen Jahr.⁷ Als 1741 Christian Rusmeyer zum Generalsuperintendenten ernannt wurde, war der Streit zwischen Orthodoxie und Pietismus zugunsten des letzteren entschieden.

Die Eskalation der inneren Streitigkeiten an der Universität in den 1720er und 1730er Jahren war auch von der ausgesprochenen Entscheidungsschwäche und Inkompetenz des Kanzlers und dem offenkundigen Desinteresse des Reichsrates in Stockholm an der pommerschen Universität begünstigt worden.⁸ Symptomatisch für dieses Klima ist der Verlauf der

¹ Zu den familiären Bindungen der Parteien vgl. Heyden 1965, S. 150–163. Zu den nationalen Vorbehalten vgl. Seth 1956, S. 123–131. ² Vgl. Heyden 1957, S. 136f. ³ Vgl. Lotter 1925, S. 199–203. ⁴ Vgl. Lotter 1925, S. 125f., S. 136. ⁵ Dass bei Nettelblatts Berufung bereits sein Verhältnis zur Orthodoxie eine Rolle spielte, belegt Jörn (2004, S. 100f.) Über Nettelblatts Nähe zu Papke vgl. Lotter 1925, S. 199. Die Entwicklung des Streites an der Juristenfakultät ist dargestellt bei Alvermann 2003a, S. 7–12. ⁶ Vgl. Schmidt/Spieß I/2004, S. 103 und S. 139 sowie Nr. 5. ⁷ Vgl. die Darstellungen der Rektoratsmemorabilien bei Schmidt/Spieß I/2004, S. 103, S. 203f. ⁸ Zur schwankenden Politik des Kanzlers vgl. Alvermann 2003a, S. 98.

Visitation der Universität im Jahr 1730. Sie kam weder auf Wunsch des Königs, noch auf Betreiben des Kanzlers, sondern aufgrund einer Initiative der Landstände, die nach der Wiederherstellung der Kuratel das Heft des Handelns ergriffen, zustande. Tatsächlich versuchten die Visitatoren auch Lösungen für die drängendsten Probleme der Universität zu finden – die Verbesserung des schwachen Besuchs, der Besoldung der Professoren und die Beilegung der inneren Streitigkeiten.¹ Die vorläufigen Anordnungen, die die Visitationskommission traf, fanden allerdings nicht die Bestätigung des Königs. Der Visitationsbericht lag drei Jahre ungelesen im Stockholmer Kanzleikollegium und ruhte dann weitere fünf Jahre, bevor er Gegenstand ernsthafter Beratungen wurde. Erst Anfang der 1740er Jahre wurde der Entwurf für einen Visitationsabschied erarbeitet, der allerdings nie die königliche Bestätigung erhielt.²

Auch in der Berufungspolitik setzte die schwedische Regierung keine besonderen Akzente. Obwohl schwedische Magister zunehmend auf frei werdende Professuren, insbesondere aber Adjunkturen, drängten, fanden sie selten die nachhaltige Unterstützung des Kanzlers.³ Zu stark war der Widerstand, den das Konzil solchen Berufungen entgegensetzte. Die Greifswalder Professoren fühlten sich weniger dem wissenschaftlichen Leben Schwedens verbunden, als den geistigen Einflüssen der mitteldeutschen *Res publica litteraria*.⁴ Lediglich im Falle von Wagenius, einem gebürtigen Schweden, und Nettelblatt, der sich ganz als Schwede begriff, wurde der Wille des Konzils übergangen. Die deutlich wahrnehmbare Spannung zwischen Deutschen und Schweden wurde dadurch noch verschärft,⁵ zumal die „Schweden“ im Lehrkörper nicht nur in den pietistischen Streitigkeiten Partei ergriffen, sondern – wie Nettelblatt – auch eine streitbare schwedische Kulturpropaganda unter den Vorzeichen des Gothizismus betrieben.⁶

Vor diesem Hintergrund entstanden mit den gelehrten Gesellschaften neue Organisationsformen wissenschaftlicher Kommunikation im Umfeld der Universität. Schon 1704 hatte der Historiker Johann Philipp Palthen die Gründung einer gelehrten Gesellschaft in Greifswald angeregt.⁷ Sie ist aber wohl nicht zustande gekommen. Um 1720 scheint der Jurist Adolph Georg Caroc die Einrichtung einer auf die Erforschung der Pommerschen Geschichte ausgerichteten Sozietät angestrebt zu haben, über deren erfolgte Gründung oder Arbeiten aber keine Nachrichten vorliegen.⁸ Es war

¹ Nr. 8. ² Nr. 24. ³ Vgl. Seth 1956, S. 123–129. ⁴ Vgl. Döring 2007, S. 128. ⁵ Vgl. Seth 1956, S. 129. ⁶ Vgl. Önerfors 2003a, S. 43–70. Zum Gothizismus des 18. Jh. vgl. Svennung 1967, S. 91–96. ⁷ Die anonyme Programmschrift wird allgemein Palthen zugeschrieben. Vgl. *Programma, quo de instituenda eruditorum Gryphiswaldensium Societate Literaria Actisque illius stao tempore edendis destinata panduntur*, Greifswald o. J. ⁸ Vgl. Döring 2007, S. 148f.

schließlich der Jurist Augustin von Balthasar, der 1739 in Greifswald die erste Sozietät – die Deutsche Gesellschaft – begründete, die 1740 die königliche Bestätigung erhielt und etwa ein Jahrzehnt lang wirkte.¹ Für die Universität zeitigte die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft vielfältige Folgen. Aus ihrem Kreis wurde 1750 und 1753 – wohl erstmals in Deutschland – der ausschließliche Gebrauch des Lateinischen im Rahmen von Disputationen grundsätzlich in Frage gestellt und demgegenüber der Nutzen der deutschen Sprache für akademische „Streithandlungen“ betont.²

Auf Balthasar geht auch die Gründung der *Societas collectorum historiae et iuris patrii* – einer Gesellschaft zur Erforschung der heimatlichen Geschichte, möglicherweise eine der ersten ihrer Art – zurück.³ Auch sie existierte etwa bis 1750. In dieses Jahr fällt auch der Versuch, die ebenfalls zum Erliegen kommende Deutsche Gesellschaft zu einer Art Akademie der Wissenschaften und der schönen Künste umzugestalten, also ihr Betätigungsfeld auszuweiten. Er blieb letztlich erfolglos.⁴

Mit der Einrichtung der Sozietäten war auch die Gründung der ersten gelehrten Zeitschriften in Greifswald verbunden.⁵ Die 1741–1746 erschienenen „Critischen Versuche zur Aufnahme der deutschen Sprache“ bildeten das Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft.⁶ Die im Rahmen der *Societas collectorum historiae et iuris patrii* entstandenen kleineren Arbeiten wurden zunächst (1743) im von Jakob Heinrich Balthasar herausgegebenen „Greifswaldischen Wochenblatt von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen“ veröffentlicht. Nachdem das „Wochenblatt“ eingegangen war, übernahm Johann Carl Dähnert mit den „Pommerschen Nachrichten von gelehrten Sachen“ in gewisser Weise dessen Fortsetzung. Die Herausgeberschaft der Zeitschrift wurde 1748 mit dem eigens für Dähnert eingerichteten Bibliothekariat, von dessen Einkünften zugleich die Kosten der Zeitschrift getragen werden sollten,⁷ verbunden.⁸ So gab Dähnert ab 1750 im Auftrag der Universität und gewissermaßen von Amtswegen, jedoch auf eigene Kosten, auch die Nachfolgerin der „Pommerschen Nachrichten“, die „Critischen Nachrichten“, heraus. Sie wurden 1754 eingestellt und ab 1765 als „Neue Critische Nachrichten“, ab 1775 als „Neueste Critische Nachrichten“ in 48 Jahrgängen bis 1807 fortgesetzt.⁹

¹ Vgl. Schultz 1914. Döring 2007, S. 126–141. Auch Beug 1938, S. 80–96. ² Vgl. Ahlwardt 1753 und Ders. 1750, S. 8f. Döring 2007, S. 138. Marti 1998, S. 59f. ³ Vgl. Döring 2007, S. 147–152. ⁴ Vgl. Döring 2007, S. 139f. ⁵ Zunker 1956. Braun 1964. Zur regionalen Einordnung vgl. Beug 1938, S. 67–80. ⁶ Teilweise ausgewertet von Hasenjäger 1907. ⁷ Vgl. Braun 1964, S. 232–234. ⁸ Vgl. Nr. 33, S. 156. ⁹ Zunker 1956, S. 269–273.

Im personellen Umfeld der gelehrten Gesellschaften entstanden beinahe gleichzeitig noch andere, ebenso neuartige Kontaktzonen und Kommunikationsräume,¹ die – ähnlich den Sozietäten – aufs engste mit der Universität verbunden waren. Die „Pommerschen Nachrichten“ bemerkten 1745, daß „Freymäurer-, Mops- und andere Gesellschaften bey jenen Gelehrten Gesellschaften eine Stelle fordern“ und „daß sie in diesem Jahr durch allerley Umstände reger als sonst gemacht worden“.² In jenem Jahr hatte ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft und Professor der Universität – Peter Ahlwardt – in Greifswald den Abeliten-Orden gegründet, der sich in seinen geistigen Grundlagen und sittlichen Zielen in die freimaurerische Tradition stellte.³ Für das Jahr 1750 ist die Aktivität des Mops-Ordens in Greifswald belegt, dem auch Anna Christina Ehrenfried von Balthasar, Tochter des Begründers und selbst erstes weibliches Mitglied der Deutschen Gesellschaft, angehörte.⁴ Sie ist zugleich das erste „gelehrte Frauenzimmer“, das – ehrenhalber – in Greifswald immatrikuliert wurde.⁵

Im Gefolge des Siebenjährigen Krieges entstanden schließlich auch die ersten Logen in Greifswald. Die Greifswalder Johannisloge „Zu den drei Greifen“ ging aus einer Feldloge – der ersten auf deutschem Boden – hervor, die während des Krieges von schwedischen Offizieren gegründet worden war.⁶ Dieser Armeeloge gehörten bereits zivile Mitglieder an – pommersche Beamte und auch Akademiker – darunter der Greifswalder Professor Johann Carl Dähnert. Nach dem Frieden zwischen Schweden und Preußen gründete die Armeeloge Tochterlogen in Stralsund und Greifswald. 1762 nahm die Greifswalder Johannis-Loge ihre Tätigkeit unter Dähnert, ihrem ersten deputierten Meister, auf. Ein Jahr später wurde sie von der Großen Landesloge von Schweden adoptiert.⁷ Im gleichen Jahr wurde in Greifswald auch eine Schotten-Loge, das Hochkapitel der Andreas- und Ritterloge „Zum funkelnden Nordstern“, gegründet, dem – wie der Johannis-Loge – mehrere Professoren angehörten.⁸ Auch wenn die Logen seit ihrer Gründung die Unterstützung zahlreicher Professoren genossen, unter denen ausnahmslos bis zum Ende des Jahrhunderts die Meister der Johannis-Loge gewählt wurden, fanden sich auch Gegner der Freimaurerei im akademischen Milieu, besonders unter den Theologen

¹ Zur Interpretation der Logen als interkulturelle Kontaktzonen in der besonderen Situation Schwedisch-Pommerns vgl. Önnersfors 2003b. Singgemäß schon früher bei Herling 1982, bes. S. 90–92. ² Pommersche Nachrichten, Bd. 3 (1745), S. 6. ³ Vgl. Ahlwardt 1746. Die ausführlichste Beschreibung der Mitglieder und Tätigkeit findet sich bei Müller 2007, S. 316. Vgl. auch Önnersfors 2003c, bes. S. 150–153. ⁴ Vgl. Alvermann 2003a, S. 130f. und Müller 1876, S. 42. ⁵ Als Lohn für eine Festrede, die sie bei der Eröffnung des neuen Kollegiengebäudes 1750 gehalten hatte. Vgl. Müller 1876, S. 24f. ⁶ Vgl. Önnersfors 2010. Die Statuten in dt. Übersetzung bei Runkel 2006, S. 97–99. ⁷ Vgl. Loose/Treptow 1863, S. 2–5. ⁸ Vgl. Hasenjäger 1913, S. 8–14. Önnersfors 2003c, S. 157–159.

und Juristen.¹ 1764 ging die Johannis-Loge unter Dähnerts Leitung zur strikten Observanz über, wodurch die enge Verbindung zur Landesloge von Schweden bis zum Ende des Jahrhunderts gelöst wurde.²

Die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts, in denen diese Entwicklungen ihren Anfang nahmen, gelten aber aus anderen Gründen als Wendepunkt in der Geschichte der Universität.³ Kurz zuvor hatten sich die politischen Rahmenbedingungen und Machtverhältnisse in Schweden gravierend geändert. Seit den Verfassungsreformen am Beginn der Freiheitszeit war die legislative und exekutive Gewalt bei den Ständereichstagen konzentriert, die über den Geheimen Ausschuss (Sekreta et Utskott) den Reichsrat kontrollierten, dem der politisch weitgehend machtlose König vorstand.⁴ Seit den 1730er Jahren hatte der Druck, den der „junge Adel“ auf den politisch etablierten „alten Adel“ ausübte, stetig zugenommen. Während die einen eine Politik der Erhaltung des status quo betrieben, forderten die anderen zunehmend ein stärkeres außenpolitisches Engagement im Sinne der Teilhabe an der europäischen Machtpolitik.⁵ Der Reichstag von 1738/39 brachte die Ablösung der älteren Adelpartei der „Mützen“, unter Führung des Kanzleipräsidenten Arvid Horn, durch die sogenannten „Hüte“. Fortan dominierten diese zwei politischen Parteien, die „Hüte“ und die „Mützen“, den Reichstag und prägten die schwedische Politik bis zum Ende der Freiheitszeit.⁶

Die „Hüte“, die zunächst bis 1765 regieren sollten, verfolgten eine merkantilistische Politik. Ihr wirtschaftliches Programm bestand hauptsächlich in der Modernisierung und Stärkung der Wirtschaftsleistung Schwedens durch optimale Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen. In diesem Kontext entwickelten die „Hüte“ auch ein ernsthaftes Interesse an einer modernen Kultur- und Bildungspolitik. Ihr bildungspolitisches Leit-

¹ 1763 belagte das Konsistorium die Loge wegen Störung der Sonntagsruhe und des Gottesdienstes. Daraufhin griff der Rektor als deputierter Meister den Präsidenten des Konsistoriums, den Juristen Aeminga an und veranlasste dessen Ausschluss aus dem Konzil. Die Angelegenheit endete vor dem Tribunal, wo Augustin von Balthasar, der den Freimaurern ablehnend gegenüberstand, den Fall zugunsten Aemingas behandelte. Vgl. Treptow/Loose (1863, S. 6–10) und den Aktenvorgang in: UAG Altes Rektorat R 1461, fol. 50–77. Vgl. auch Alvermann 2003a, S. 154f. ²Vgl. Önnersfors 2003c, S. 167–173. 1786 verließ sie die strikte Observanz endgültig und trat zur Großen Landesloge von Deutschland über, um 1796 wieder zur Großen Landesloge von Schweden zurückzukehren. Ihr neues Patent erhielt sie 1800 vom Großmeister der Landesloge, dem späteren König Karl XIII. Fortan führte sie den Namen „Karl zu den drei Greifen“. Erst 1815 kehrte sie mit dem Übergang Schwedisch-Pommerns an Preußen zur Großen Landesloge in Berlin zurück. ³Vgl. Seth 1956, S. 135. Herling 2000, S. 201f. ⁴Zur Würdigung Kg. Friedrichs I. vgl. Burmeister 2012, bes. S. 93–101 und S. 112–115. ⁵Vgl. Nordenflycht 1861, S. 282–284. Roberts 1986, S. 111–114. Metcalf 1987, S. 128–132. ⁶Vgl. Metcalf 1987, S. 132–145.

motiv war der öffentliche Nutzen. Sie sahen die Aufgaben der Universitäten daher konsequent in der Ausbildung kompetenter Staatsdiener. Die Jugend sollte auf den Universitäten vor allem an die praktischen Wissenschaften – darunter verstand man in erster Linie die ökonomisch verwertbaren Naturwissenschaften – herangeführt werden. Die „Hüte“ verbanden ihr Ziel, das Studium enger an ein Fach zu binden und Spezialisten anstelle von enzyklopädisch gebildeten Universalgelehrten hervorzubringen, mit einer relativ klaren Forderung nach der Trennung von Forschung und Lehre. Wissenschaftliche Forschung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse galten eher als sekundäre Effekte von Universitäten. Sie waren, aus Sicht der „Hüte“, bei der gerade gegründeten Königlichen Akademie in Stockholm besser aufgehoben.¹

Nachdem die „Hüte“ 1738 im Reichstag die Macht errungen hatten, wurden erstmals während der Freiheitszeit die pommerschen Fragen ausführlich und in größerem Umfang behandelt. In diesem Zusammenhang gab der Geheime Ausschuss auch das Ergebnis der beinahe zehn Jahre zurückliegenden Visitation bekannt.² Die öffentliche Feststellung der Mängel und Bedürfnisse der pommerschen Universität hatte zunächst keine unmittelbaren Folgen – abgesehen von der Abstrafung des amtierenden Kanzlers.³ Seit der Mitte der 1740er Jahre wurde aber auch die Universität Greifswald zusehends vom Reformdruck, dem die höheren Bildungsanstalten in Schweden ausgesetzt waren, erfasst. 1745 hatte der Reichstag die sogenannte „Educationskommission“ (Uppfostringskommissionen) eingerichtet. Sie sollte u. a. grundlegende Vorschläge zur Reform des schwedischen Universitätswesens im Sinne der „Hüte“ erarbeiten.⁴ 1750 unterbreitete diese Kommission einen revolutionären Plan. Sie empfahl die Abschaffung des alten Fakultätssystems. Die Studiengänge sollten künftig an den Ressorts des öffentlichen Sektors orientiert sein. Es waren dabei eine Basisfakultät (Fundamentalfakulteten) für alle Studenten vorgesehen, sodann eine Theologische Fakultät für künftige Kirchenmänner, eine „Civildakultet“ (mit einer juristischen und einer ökonomischen Klasse) und eine Mathematische Fakultät (mit einer mathematischen und einer geografischen Klasse) sowie eine „Physiska Fakultet“ (mit einer medizinischen und einer metallurgischen Klasse).⁵ Diese Reform, die zunächst in Uppsala realisiert werden sollte, scheiterte am vehementen Widerstand der Universitäten.

Stattdessen ging man an den Umbau des Profils der vorhandenen Philosophischen Fakultäten, indem man persönliche Professuren mit naturwis-

¹ Vgl. Lindroth 1976, S. 90, S. 98f. ² Vgl. Seth 1956, S. 137. ³ Nr. 17. ⁴ Vgl. Segerstedt 1971, S. 66–84. ⁵ Vgl. Segerstedt 1971, S. 132–135.

senschaftlichen oder ökonomischen Schwerpunkten einrichtete.¹ An deren Stelle sollten ältere und zumeist philologische oder poetische Professuren eingezogen werden. Zugleich wurden Einrichtungen geschaffen, die das neue Lehrprofil maßgeblich unterstützten und attraktiv gestalteten. In Uppsala entstand so in den 40er und 50er Jahren ein Observatorium, der Botanische Garten wurde erneuert, ein Hospital angelegt, die physikalische Apparatesammlung eingerichtet, ein Chemisches Laboratorium gebaut und ein Teatrum oeconomico-mechanicum eröffnet.²

Während die von der Educationskommission vorgeschlagene große Reform nur auf Nebenwegen umgesetzt werden konnte, hatte die gleichzeitig in Angriff genommene Reform des Prüfungswesens unmittelbar Erfolg. Sie konzentrierte sich zunächst auf die Examensordnungen. Das Ziel der „Hüte“ war, modern ausgedrückt, eine bedarfsgerechte Absolventenplanung bei gleichzeitiger Studienzeitverkürzung.³ Sie glaubten so, einer von ihnen befürchteten Akademikerschwemme zuvorkommen zu können. Die sogenannten „Kandidatsexamen“ als Vorstufe zu den Magisterpromotionen wurden verschärft, ab 1741 wurden die Frequenz und die zulässige Höchstzahl für Magisterpromotionen in Uppsala, Lund und Åbo reglementiert.

Mit Blick auf die Examen setzte man auch die sogenannten „Zivilexamen“ (Civilexamen, Hovrättsexamen, Kansliexamen) durch, die einen alternativen Abschluss gegenüber dem Magister darstellten und dem Absolventen den Weg in den Staatsdienst ebneten.⁴ 1750 verordnete der König darüber hinaus, dass kein Student ohne Grad sich dem Theologischen Examen in Schweden unterziehen dürfe. Alle diese Regelungen erzeugten schnell einen regelrechten Kandidatenstau. Denn Uppsala durfte alle drei Jahre nur 50, Lund 40 und Åbo 20 Kandidaten promovieren.⁵ Wer zu den überzähligen Kandidaten gehörte und sich nicht mit einem Zivilexamen begnügen wollte oder konnte, musste drei Jahre warten oder seine Chance andernorts ergreifen.⁶

Vor diesem Hintergrund ist der langsame Anstieg der Greifswalder Studentenzahlen seit der Mitte der 1740er Jahre zu betrachten, der sich dann zwischen 1753 und 1763 zu einem Allzeithoch für das 18. Jahrhundert entwickelte und noch einmal Besucherzahlen wie am Vorabend des Großen Nordischen Krieges zeitigte.⁷ Dieser Trend wurde ausschließlich durch einen Anstieg der Zahl schwedischer Studenten getragen, während

¹ Vgl. Johannesson 1982, S. 211–216. Fors 2003, S. 34–53. ² Vgl. Lindroth 1976, S. 102f. Segerstedt 1971, S. 76–79. ³ Vgl. Segerstedt 1971, S. 92f. und Lindroth 1976, S. 100f.

⁴ Vgl. Lindroth 1976, S. 100f. Annerstedt III/1913, S. 265–275. ⁵ Vgl. Olsson 1947, S. 18–22. ⁶ Für den Gesamtkomplex und das Folgende vgl. Seth 1956, S. 189–219.

⁷ Vgl. Eulenburg 1904, S. 296.

die Zahl der deutschen Universitätsbesucher in Greifswald stagnierte und in der Jahrhundertmitte sogar rückläufig war. Regelmäßig waren mehr als die Hälfte der neu Immatrikulierten in diesem Jahrzehnt Schweden.¹ Die nach Greifswald ziehenden Schweden waren überwiegend Kandidaten, denen man an den reichsschwedischen Universitäten seit der Mitte der 1740er Jahre die Promotion aufgrund der bestehenden Quote verweigert hatte. Sie wichen hierher aus, nicht weil der Grad in Pommern so leicht zu erwerben gewesen wäre, sondern weil Greifswald die einzige schwedische Universität war, an der dem erfolgreichen Abschluss des Studiums keine Quote für die Magisterpromotionen im Wege stand.

Die Greifswalder Professoren nahmen die Chance, zusätzliche Promotionsgebühren einzunehmen, natürlich wahr. Da es sich um Studenten handelte, die bereits in Uppsala oder Lund das Examen bestanden hatten, aber aus Quotengründen nicht promoviert wurden, konnte die Greifswalder Fakultät sie zu reduzierten Kosten und ohne vorangegangenes Examen promovieren. Die solcherart auf Kosten Uppsalas, Lunds und Åbos steigenden Greifswalder Promotionszahlen riefen die schwedischen Universitätskanzler auf den Plan. Zunächst diskreditierten sie Greifswald, sodann forderten sie den Reichstag und den König zum Einschreiten auf.² Hier entstand zuerst die Legende, dass man in Greifswald sehr kostengünstig und ohne Prüfung promoviert werden könne. Das stimmte zwar im Falle der Schweden aus den genannten Ursachen, der Vorwurf verdrehte aber Wirkung und Ursache. Letztlich gefährdete Greifswald mit seiner Promotionsfreiheit anfänglich weniger die Qualität der Abschlüsse als die Examensreformen in Schweden, die ja den Zugang zu einem begrenzten Stellenmarkt regulieren sollten. Außerdem entstand nun eine Erwerbskonkurrenz zwischen der pommerschen und den reichsschwedischen Universitäten.

Der Reichstag reagierte schnell. 1750 wurde angeordnet, dass alle Schweden, die an auswärtigen Universitäten den Magistergrad erworben hatten, sich in Schweden einer Art Nachprüfung unterwerfen müssten, wenn sie Prediger werden wollten.³ Der Greifswalder Magisterwürde wurde durch diese Maßnahmen in Schweden das Stigma des Illegitimen aufgeprägt und für kurze Zeit verfehlte das auch nicht seine Wirkung. Die Verordnung wurde jedoch 1752 wieder eingezogen – auf Initiative der Theologischen Fakultäten in Schweden. Rechtsgeschichtlich bleibt bemerkenswert, dass die universelle Gültigkeit der Grade kurzzeitig in Zweifel gezogen worden war.⁴ Die Einziehung der Verordnung ließ nun aber erst recht die Dämme brechen. Die Promotionszahlen von Schweden in Greifswald erreichten ungeahnte Ausmaße. 1753 wurden 25 Schweden in Greifswald promo-

¹ Für die Zahlen vgl. Seth 1952b, S. 8f. ²Nr. 49. ³Nr. 37. ⁴Vgl. Seth 1956, S. 201.

viert, im Jahr darauf 19 und wiederum ein Jahr später 17 – den höchsten Wert erreichten die Zahlen 1760 und 1761 mit 42 bzw. 45 Promotionsakten für Schweden.¹ Die Greifswalder warben aktiv in Schweden, hatten zeitweise sogar einen Deputierten in Stockholm, der Beglaubigungen über anderswo absolvierte Examina ausstellte, damit die Universität die Grade in absentia verleihen konnte. Ab diesem Zeitpunkt kann man wirklich von einer Form des „Promotionshandels“ sprechen.²

Wollte man die Reformen nicht lächerlich machen und die reichsschwedischen Universitäten schützen, war aus Sicht der Krone ein Eingriff in die Statuten der Universität Greifswald unabwendbar. Als Optionen standen ein Verbot der Promotion von gebürtigen Schweden in Greifswald ebenso im Raum wie die Anwendung der Quotierung, die man auch in Schweden eingeführt hatte, an der pommerschen Universität. Gegen beides hatte das Kanzleikollegium verfassungsrechtliche Bedenken. Letztlich erfolgte 1764 eine Zwitterlösung.³ Die Absentiapromotionen von Schweden in Greifswald wurden strikt untersagt und es wurde von den Greifswaldern gefordert, dass gebürtige Schweden dort nur nach den in Schweden geltenden Prüfungsordnungen zu Magistern promoviert werden dürften. Dass abhängig von der Nationalität für den Erwerb des gleichen Grades unterschiedliche Prüfungsordnungen in Anschlag zu bringen waren, dürfte an einer deutschen Universität einmalig gewesen sein. 1768 wurden diese Regelungen auch auf den Erwerb von Doktorgraden an den oberen Fakultäten ausgedehnt.⁴

Das war nun tatsächlich ein eklatanter Eingriff in das Promotionsrecht. Fast 20 Jahre später hat König Gustav III. die Greifswalder Promotionskonkurrenz dann mit einem Schlag beseitigt. Er verfügte 1786, dass Bewerber zum Staatsdienst in Schweden, die den Magistergrad vorweisen konnten, bevorzugt berücksichtigt werden sollten. 1788 beschränkte er dieses Privileg auf die an reichsschwedischen Universitäten erworbenen Grade. Damit war ein in Greifswald erworbener Magistergrad für die Beschleunigung einer Karriere im schwedischen Staatsdienst wertlos geworden. Erst mit dem Visitationsrezess von 1795 wurde dieses indirekte Verdikt gegen die Universität Greifswald aufgehoben, im Tausch gegen eine Quote.⁵ Die Philosophische Fakultät durfte ab 1796 nur noch zehn Schweden pro Jahr promovieren.⁶

Die Reformpolitik der „Hüte“ in Schweden zeigte aber nicht nur auf dem Gebiet der Besucherfrequenz Wirkung. Die Auseinandersetzungen um

¹ Das ergibt sich aus der Auszählung der bei Seth (1952b, S. 27–63) aufgeführten Greifswalder Promotionen von Schweden in den verschiedenen Jahren. ² Vgl. den Bericht Kellmanns v. 1761, in: UAG Phil. Fak. I–74, fol. 141r–145v. ³ Nr. 53. ⁴ Nr. 56. ⁵ Vgl. Nr. 77, S. 509, S. 518ff. ⁶ Nr. 79.

das Promotionswesen hatten Greifswald nach 1740 zurück in das Bewusstsein der schwedischen Politik befördert. Das alleine hätte den Reichstag aber kaum zu entschlossenen Reformmaßnahmen veranlassen können. Es war vielmehr die erstmals seit fast einem Jahrhundert ermutigende Bilanz der akademischen Vermögensverwaltung, die in Schweden Hoffnungen auf grundlegende Reformen der pommerschen Universität weckte.¹

Die schwedische Herrschaft hatte die Verwaltung des akademischen Grundbesitzes seit 1653 unter Kuratel gestellt.² Doch mit dieser Maßnahme war den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes Eldena nicht beizukommen. Bis 1670 war die Schuldenlast von 31.700 auf 48.000 Reichstaler angewachsen. Als 1680 die Ämter der Kuratoren nicht wiederbesetzt wurden, hatte die Universität bereits eigene Aufsichtsorgane ausgeprägt, zunächst eine kollektive Aufsicht durch Deputierte des Konzils, deren Aufgaben schließlich auf einen mit starken Befugnissen ausgestatteten Prokurator übergingen. Dieses Modell der Vermögensverwaltung war wirtschaftlich sehr erfolgreich. König Karl XII. hat das 1702 im Visitationsrezess anerkannt, indem er, gegen den Rat der Visitationskommissare, die den Ausbau der ständischen Kuratel zu einer institutionalisierten Kuratel durch Stände und Regierung empfahlen, diese Einrichtung kurzerhand abschaffte.³ Die Restauration der ständischen Privilegien nach 1719 hat diese Reform rückgängig gemacht. Rektor und Konzil mussten die Wiederbelebung der ständischen Kuratel 1726 akzeptieren.⁴ Der wirtschaftliche Aufwärtstrend blieb jedoch erhalten. Bis 1740 konnte die Universität alle Schulden des Amtes abtragen und bis 1747 sogar eine Rücklage von 15.000 Reichstalern bilden.⁵

In dieser Situation genehmigte der König 1747 den Neubau eines Kollegiengebäudes, dessen Kosten auf 16.000 Reichstaler beziffert wurden. Nach der Fertigstellung 1750 kostete der Bau – den man zu Ehren des Königs auch Collegium Fridericianum nannte – 50.000 Reichstaler mehr als erwartet.⁶ Die Vervierfachung der ursprünglich geplanten Ausgaben zwang die Universität zur Darlehensaufnahme und noch 1754 kämpfte sie mit einem Defizit von 18.000 Reichstalern.⁷

Währenddessen war auf dem Reichstag 1751/52 ein Reformprogramm für die Universität Greifswald ausgearbeitet worden.⁸ Es beinhaltete im Grunde genommen jene Gedanken, die die „Hüte“ auch für die Reformen in Uppsala und Lund verfolgt hatten: Erhöhung der Professorenbesoldung und Verwendung der Überschüsse für die Einrichtung eines

¹ Vgl. Seth 1956, S. 137f. ² Bd. II/Nr. 8. ³ Vgl. Bd. II, S. XXVIII–XXXI. ⁴ Vgl. Nr. 2, S. 3f. ⁵ Vgl. Seth 1956, S. 147. ⁶ Vgl. Seth 1956, S. 147. Zum Bau vgl. Fait 1956, S. 162–168. ⁷ Vgl. Seth 1956, S. 147. ⁸ Vgl. Seth 1956, S. 145.

chemischen Laboratoriums, eines Observatoriums, eines physikalischen Instrumentensaals, eines Botanischen Gartens und eines Anatomiesaals.¹ Fast zeitgleich mit der Beratung des Vorschlages im Stockholmer Kanzleikollegium ersuchten die pommerschen Landstände um eine durchgreifende Visitation der Universität.² Die Vorschläge der Stände richteten sich aber weniger auf eine Reform der Universität als auf eine Revision ihrer korporativen Rechte. Im Vordergrund stand dabei die Einschränkung der Jurisdiktionsrechte (wie man es auch schon in Uppsala versucht hatte)³ und der korporativen Vermögensverwaltung. Hinsichtlich der Jurisdiktion konnte die Universität 1753 ihre alten Rechte dauerhaft sichern.⁴ In Bezug auf die Vermögensverwaltung, in der das Konzil ja auf bedeutende Erfolge bei der korporativen Wahrnehmung dieser Aufgabe verweisen konnten, setzten sich die Stände durch.

Der König stärkte zunächst die Stellung des Kanzlers, dessen Befugnisse zuletzt 1740 beschränkt worden waren.⁵ Der Kanzler wiederum stützte sich auf die landständischen Kuratoren, die ein umfassendes Programm zum wirtschaftlichen Umbau des Dotationsgutes entwickelten. Sie versicherten, dass sich durch den kompletten wirtschaftlichen Umbau des Amtes Eldena und die Einrichtung von Ackerwerken die Einnahmen aus dem Dotationsgut um 77,5 Prozent steigern ließen.⁶ Noch während die Visitatoren ihren Geschäften nachgingen, verdoppelten sich die Schulden der Universität auf 30.241 Reichstaler im Jahr 1755.⁷ Die Bilanz der Visitation Kommission wirkte ernüchternd auf die Reformer in Stockholm. Die Universität wies ein strukturelles Defizit auf. Bei einem jährlichen Bedarf von 16.000 Reichstalern nahm sie kaum 12.000 ein. Wollte man auch noch die geplanten neuen Institute einrichten, würden die Ausgaben die Einnahmen um mehr als das Zweifache übersteigen.⁸ Trotz eifriger Bemühungen ist der ursprüngliche Reformansatz daher nicht weiter verfolgt worden. Lediglich die Reform der Vermögensverwaltung wurde umgesetzt. 1756 übertrug der König dem Kanzler und den Kuratoren – unter dem Titel einer „Ökonomischen Kommission“ – die akademische Vermögensverwaltung und beauftragte sie mit der groß angelegten Agrarreform.⁹ Das war eine klare Verletzung des seit 1634 bestehenden Selbstverwaltungsrechts der Universität im Hinblick auf ihre Dotationsgüter. Doch die Reform kam ins Stocken, noch ehe sie beginnen konnte. Denn Schweden beteiligte sich am Siebenjährigen Krieg (1756–63) und Pommern wurde zum Kriegsschauplatz. An eine ausgeglichene Bilanz der Vermögensverwaltung war nicht mehr zu denken. In dieser Situation war

¹ Vgl. Seth 1956, S. 145. ² Vgl. Nr. 45. Seth 1956, S. 147. ³ Vgl. Lindroth 1976, S. 94. ⁴ Nr. 38. ⁵ Nr. 17, Nr. 39. ⁶ Vgl. Seth 1956, S. 155. ⁷ Vgl. Seth 1956, S. 157. ⁸ Vgl. Seth 1956, S. 157. ⁹ Nr. 44.